



Internationale
TORTENMESSE
16. & 17. Nov. 2019
MESSE OFFENBACH

Cake & Bake Germany - On Tour 2019

Internationale Messe am 16.11.2019 + 17.11.2019 in Offenbach, Messe Offenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die internationale Verkaufsausstellung Cake & Bake Germany ist inzwischen eine feste Größe im Kalender der namhaften, internationalen Tortenmessen und ist mit Abstand die größte Veranstaltung ihrer Art in Deutschland.

Das Mega Event rund um das Thema Backen, Tortendekoration, Motivtorten, Cupcakes und Backzubehör eröffnet allen Besuchern eine ideale Kombination aus Informations- und Verkaufsausstellung. Die Cake & Bake Germany präsentiert internationale Tortenkünstler, einen Tortenwettbewerb, eine Vielzahl von Vorführungen und Workshops sowie Mit-Mach-Aktionen und vieles mehr.

Aber damit nicht genug:

Die Cake & Bake Germany geht auf Tour. Die erste Station ist am 16.11.2019 + 17.11.2019 in Offenbach.

Die Stadt Offenbach liegt wie ihre „große Schwester“ Frankfurt inmitten der Metropolregion Rhein-Main und bietet durch ihre zentrale Lage, sowie durch die Nähe zum Verkehrsknotenpunkt Frankfurt a. M. den idealen Standort für die Cake & Bake Germany on Tour.

Wir freuen uns, wenn wir Sie auf der ersten Station unserer Tour begrüßen dürfen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Cake & Bake Team

Ansprechpartner/ Kontakt

Mike Iffert

Phone

+49 (0)172 - 85 73 606

E-Mail

m.iffert@cakeandbake.international

Dominique Hoelzer

Phone

+49 (0)2173 - 96 34 117

E-Mail

d.hoelzer@cakeandbake.international

Herbert Turin

Phone

+49 (0)2173 - 96 34 116

E-Mail

turin@cakeandbake.international
turin@cakexl.com

Aussteller/ Anmeldeformular

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus!

Aussteller/ Firmenname	<input type="text"/>	
Inhaber, Geschäftsführer	<input type="text"/>	
Ansprechpartner	<input type="text"/>	
Straße/ Nr.	<input type="text"/>	
PLZ/ Ort	<input type="text"/>	
Telefon/ Telefax	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mobilnummer	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>	
USt-IdNr./ Steuernummer	<input type="text"/>	
Website	<input type="text"/>	

Abweichende Rechnungsadresse

Aussteller/ Firmenname	<input type="text"/>
Straße/ Nr.	<input type="text"/>
PLZ/ Ort	<input type="text"/>
Land	<input type="text"/>
USt-IdNr./ Steuernummer	<input type="text"/>

Ausstellernamen (www.cakeandbakemesse.de)

Dieser Name wird auf unserer Website gelistet

Standblende

Dieser Name wird auf die Standblende gedruckt

Standwunsch

(Den gewünschten Stand bitte ankreuzen und gewünschte Standgröße eintragen)

Blockstand	<i>ohne Seitenwände/ 4 Seiten offen</i>	89,-- € / m²	Standgröße in m ²	<input type="text"/>	Maße m x m	<input type="text"/>
Kopfstand	<i>eine Wand/ drei Seiten offen</i>	85,-- € / m²	Standgröße in m ²	<input type="text"/>	Maße m x m	<input type="text"/>
Eckstand	<i>zwei Wände/ zwei Seiten offen</i>	79,-- € / m²	Standgröße in m ²	<input type="text"/>	Maße m x m	<input type="text"/>
Reihenstand	<i>drei Wände/ eine Seite offen</i>	75,-- € / m²	Standgröße in m ²	<input type="text"/>	Maße m x m	<input type="text"/>

Im Mietpreis enthalten: Seitenwände gem. o.g. Angaben in weiß (2,50m Höhe), Standblenden inkl. Stützen und Beschriftung

Gewünschter Standort gem. beiliegendem Hallenplan _____

(Wir sind bemüht Ihrem Wunsch zu entsprechen, können den gewünschten Standort jedoch nicht garantieren) Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugewiesenen Standflächen und mindern die Standmiete nicht.

Nebenkosten

Marketing/ Verwaltung	<i>Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis, kostenlose Werbemittel sowie Ausstellerausweise (gemäß Aufstellung), Medienpaket</i>	75,-- € einmalig
Strom	<i>Hauptanschluss (3 kW, 230 V) inkl. 1 Schukosteckdose / FI-Schutzschalter (inkl. Verbrauch) (Sollten Sie keinen Stromanschluss wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung)</i>	75,-- € einmalig
Abfallentsorgung	<i>Abfallentsorgung durch die Messe Offenbach</i>	0,90 € pro qm

Ausstellerausweise

Die Anzahl der kostenlosen Ausstellerausweise berechnet sich nach Standgröße wie folgt

06-12m ² : 02 Ausstellerausweise	13-18m ² : 03 Ausstellerausweise	19-24m ² : 04 Ausstellerausweise
25-30m ² : 05 Ausstellerausweise	31-36m ² : 06 Ausstellerausweise	37-42m ² : 07 Ausstellerausweise
43-48m ² : 08 Ausstellerausweise	49-54m ² : 09 Ausstellerausweise	55-60m ² : 10 Ausstellerausweise

Weitere Ausstellerausweise werden benötigt: Anzahl in Stk. **12,50 € / Stk.**

INFORMATION: Die Weitergabe an Dritte ist untersagt!

Möbel, Einbauten und Bodenbeläge

Bitte nutzen Sie die hierfür online zur Verfügung gestellten Formulare

WICHTIG: Die Bestellung muss bis spätestens **18.10.2019** vorliegen!

Beleuchtung

Bitte nutzen Sie die hierfür online zur Verfügung gestellten Formulare.

WICHTIG: Die Bestellung muss bis spätestens **18.10.2019** vorliegen!

Zahlungskonditionen

Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten und zwar **60% des Rechnungsbetrages innerhalb 10 Tagen** nach Erhalt der ersten Teilrechnung und Auftragsbestätigung. Der Rest in Höhe von **40% wird fällig bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung**.

Wir erklären hiermit unsere verbindliche Teilnahme als Aussteller an der o.g. Verkaufsausstellung zu den uns bekannten Konditionen und Zahlungsbedingungen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Firma

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aussteller“ haben wir gelesen und hiermit anerkannt.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Name d. Unterzeichners (Bitte in Druckbuchstaben)

Dieses Anmeldeformular senden Sie bitte an:

CakeXL UG (Haftungsbeschränkt)

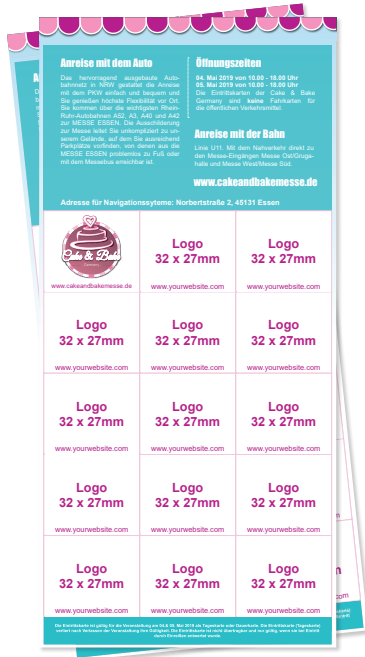
Am Wiesengrund 1
D-40764 Langenfeld

oder per Mail an:
d.hoelzer@cakeandbake.international

Werbepakete

Folgende Möglichkeiten können wir Ihnen anbieten. **Bitte ankreuzen!**

1. Logo Eintrittskarten



Größe in mm

Preis

1	64 x 27mm	749,00 EUR	<input type="checkbox"/>
2	32 x 27mm	390,00 EUR	<input type="checkbox"/>

Weitere Größen auf Anfrage

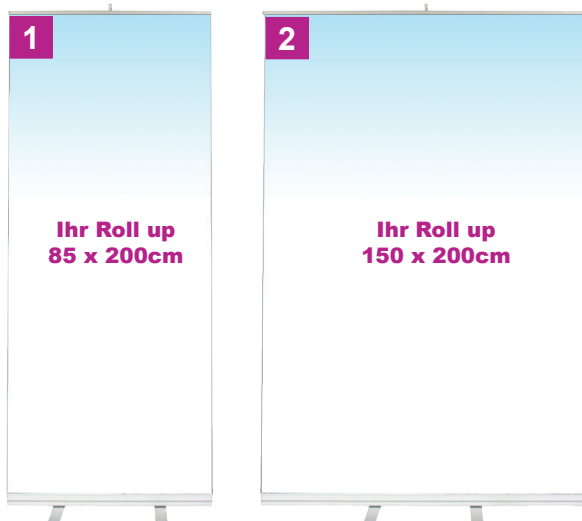
2. Logo auf Website

Logo auf Website www.cakeandbakemesse.de mit Verlinkung zur eigenen Website

Ihr Logo	Größe in Pixel	Preis	<input type="checkbox"/>
	150 x 100px	39,00 EUR	

3. Roll up

Roll up gemäß Ihrer Druckvorlage.



Größe in cm

Preis

1	85 x 200cm	199,00 EUR	<input type="checkbox"/>
2	150 x 200cm	279,00 EUR	<input type="checkbox"/>

Internationale Verkaufsausstellung Cake & Bake Germany

AGB für Aussteller

1. Anmeldung

Der Antrag auf Anmeldung eines Standes ist innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung des Anmeldeformulars zu stellen. Die Anmeldung ist als Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages nur dann rechtswirksam, wenn der vollständig ausgefüllte Vordruck beim Veranstalter eingegangen ist. Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung, erkennt der Besteller die "AGB für Aussteller" für sich und seinen Beauftragten als verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung. Ebenfalls sind anerkannt und ohne Einschränkungen, die "AGB" der jeweiligen Hallen bzw. Freigelände-Vermieter-Gesellschaften oder Privateigentümer nach dem jeweils neuesten Stand. Diese gesonderten Bedingungen können jeweils vom Besteller eingefordert werden.

2. Zulassung und Widerruf

Über die Zulassung des Bestellers, des Ausstellungsgutes und des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht schriftlich gemeldete, nicht zugelassene und gebrauchte Waren von der Ausstellung auszuschließen. Konkurrenzauschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der verbindlichen Anmeldung des Bestellers und der darauf folgenden Bestätigung bzw. Rechnung durch den Veranstalter ist der Mietvertrag geschlossen. Der Widerruf des Mietvertrages durch den Veranstalter ist gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung verändert haben. Der Veranstalter ist zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn trotz zweimaliger Mahnung seitens des Ausstellers Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist die Rücktrittsgebühr in Höhe von 30% des Rechnungsbetrages fällig. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Firmen befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Ausstellungsverkauf sicherzustellen. Sollten die Anweisung des Veranstalters aufgrund der Beanstandung vom Mieter nicht befolgt werden, kann dieser in letzter Konsequenz den Stand schließen und den Mieter vom Ausstellungsgelände verweisen. Aufgrund sicherheitsrechtlichen Vorschriften gegenüber den Veranstaltungsbesuchern, kann ein derartiger Verweis und der daraus resultierende Standabbau, erst nach Abschluss des jeweiligen Ausstellungstages erfolgen.

3. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller und sein Personal erhalten für die Messe einen Aussteller-Ausweis (gem. Angaben auf dem Anmeldeformular) der nicht übertragbar ist. Bei Missachtung wird Einzug vorgenommen. Die Ausweise werden ausschließlich von der Messeleitung am Aufbauort ausgehändigt.

4. Unvorhersehbare Ereignisse

Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, das die planmäßige Durchführung der Ausstellung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt) berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Im Fall der Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, werden aufgrund der Vorlaufkosten 30% der Standmieten erhoben. Bei einer Absage in den letzten sechs Wochen erhöht sich der Unkostenbetrag auf 50% zuzüglich der auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten. Muss die Ausstellung wegen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, werden Standmiete und alle vom Aussteller veranlassten Kosten in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bei zeitlicher Verlegung der Ausstellung kann der Aussteller gegen Nachweis, dass sich für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen fest belegten gleichartigen Veranstaltungen ergibt, Vertragsauflösung s. o. beanspruchen. Eine Verkürzung der Veranstaltung berechtigt nicht zur Entlassung aus dem Mietvertrag, sie begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Standmiete. Der Veranstalter verpflichtet sich, derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den örtlichen Zuständigkeiten und Gremien frühstmöglich bekannt zu geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen. Ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall.

5. Rücktritt

Der Antrag auf ausnahmsweisen Rücktritt vom Vertrag bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Einverständniserklärung vom Veranstalter. Beide Willenserklärungen bedürfen der Schriftform. Ein kurzfristiger Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist ausgeschlossen. Mit der Entlassung aus dem Vertrag werden 30% der Standmiete und alle vom Aussteller veranlassten Kosten zur Zahlung fällig. Der Aussteller hat das Recht den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag von der anderweitigen Vermietung des Standes abhängig machen. Im Fall der Neuvermietung haftet der Erstaussteller für die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zuzüglich der durch ihn veranlassten Kosten. Ist eine anderweitige Vermietung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt zur Wahrung des Gesamtbildes der Veranstaltung, einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand einzuweisen oder den Stand in anderer Weise sinnvoll zu nutzen. Diese Nutzung kann ggf. kostenlos erfolgen. Insoweit hat der Mieter keinen Anspruch auf Mietpreisminderung. Kosten für Dekorationen und/oder anderweitige Nutzung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des aus dem Vertrag Entlassenen.

6. Standmiete

Die Standmiete beinhaltet die mietaufweise Überlassung der Standflächen für den Zeitraum der Ausstellung sowie während der Auf- und Abbauzeiten. Die Mietpreise für die Versorgung des Ausstellungsstandes mit elektrischen Anschlüssen, Gas, Wasser und Abwasseranschluss werden dem Aussteller von den Kooperationspartnern gesondert bekannt gegeben. Besteht aufgrund der technischen Ausstattung der Ausstellungshalle bzw. Geländes nicht die Möglichkeit, die anfallenden Kosten nach dem tatsächlichen Verbrauch zu berechnen, so werden diese Kosten prozentual nach qm Größe der Standfläche erhoben.

7. Fälligkeit und Zahlungsverzug

Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten und zwar 60% des Rechnungsbetrages sofort nach Erhalt der ersten Teilrechnung und Auftragsbestätigung. Der Rest in Höhe von 40% wird fällig bis spätestens bis 6 Wochen vor der Veranstaltung. Gegebenenfalls können vom Veranstalter anstelle einer Rechnungsstellung adäquate Konto-Zahlungen auf die endgültige Rechnungsstellung verlangt werden. Rechnungen für Sonderleistungen sind sofort nach Rechnungseingang zahlbar, das gleiche gilt für Rechnungen, die später als sechs Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Basiszins erhoben. Nicht voll bezahlte Stände können vom Veranstalter nach fruchtloser Mahnung und erfolgter Ankündigung anderweitig vergeben werden. Voraussetzung für den Bezug des Standplatzes ist die termingerechte Zahlung der Standmiete. Der Veranstalter ist zur Entlassung des Ausstellers aus dem Vertrag berechtigt, wenn er trotz zweimaliger Mahnung in Zahlungsverzug steht. Der Aussteller hat in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr von 30% der Standmiete zu zahlen. Der Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten ein Vermieterpfandrecht an dem eingebrachten Ausstellungsgut zu. Für unverschuldete Beschädigung und Verluste haftet der Veranstalter nicht. Nach schriftlicher Ankündigung kann der Veranstalter anstelle des Pfandrechts, das Stand- und Ausstellungsgut mit der hiermit bereits erfüllten Zustimmung des Ausstellersfreihändig, d. h. ohne gerichtliche Auscheidung oder Beziehung eines Gerichtsvollziehers bzw. amtlich bestellten Auktionators an sich nehmen und bis zur Tilgung aller Verpflichtungen des Ausstellers verwerten. Kosten, Aufwendungen und Auslagen, die durch die Verwertung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Veranstalter hat bei Nichterfüllung des Ausstellers das Recht, auf dessen Kosten das Stand- und Ausstellungsgut zu entfernen und unterzubringen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die eingebrachten Sachen unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder dessen unbeschränkter Verfügungsgewalt unterliegen.

8. Unter- und Weitervermietung

Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters an Dritte weitervermietet werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stellplatz mieten, so bestimmen sie einen Hauptaussteller, der alleiniger Vertragspartner des Veranstalters wird. Die Teilnahme der Mitaussteller bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Bereits in der Anmeldung haben sie gegenüber dem Veranstalter einen Bevollmächtigten zu benennen, der zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen rechtlich befugt ist.

9. Standzuteilung

Der Aussteller bekommt den bei der Anmeldung bestellten Stand. Ist dieser bereits vergeben oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar, erfolgt die Standzuteilung durch den Veranstalter. Die Bekanntgabe der Standnummer wird dem Aussteller zusammen mit dem Lageplan über die Gesamtaufteilung der Halle/Freifläche schriftlich bestätigt. Der letzte Plan, den der Aussteller mit den technischen Unterlagen erhält, ist maßgeblich. Änderungen des bekannt gegebenen Standortes, die Lage, Art und Maße des Standes betreffend, sind vom Veranstalter unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Beanstandungen wegen Lage, Form und Größe des zuteilgeteilten Standes sind binnen acht Tagen dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen; sie sind ausgeschlossen, wenn der Stand später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bestellt wurde. Für nicht ausdrückliches als Fertig- oder Systemstand gemeldeten Stände können sich aus technischen Gründen geringfügige Beschränkungen ergeben. Sie dürfen in Breite und Tiefe höchstens 10 cm betragen. Eine Minderung wird hierdurch nicht begründet. Ergibt sich aus zwingenden Gründen eine Verlegung des Standes, hat der Veranstalter einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, aus zwingenden, technischen oder Sicherheitsgründen die Ein- und Ausgänge, Durchgänge und Notausgänge zu verlegen.

10. Gestaltung und Ausstattung des Standes

Der werbewirksamen Ausstattung des Standes ist größter Wert beizumessen. Jeder Aussteller ist verpflichtet seinen Stand unter genauer Angabe der Firmenanschrift bzw. des Amtssitzes oder Vereinsnamen sichtbar zu kennzeichnen. Im Interesse eines guten Gesamtbildes sind die Richtlinien vom Veranstalter über die Ausstattung der Stände zu beachten. Bei eigenem Standaufbau können zur Wahrung der Einheitlichkeit Entwürfe verlangt werden, die maß- und farbgerecht die Gestaltungsidee wiedergeben. Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Der ständige Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind sicherzustellen. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Die Ausstellungsstände sollten eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Höhen, die darüber hinausgehen, sind genehmigungspflichtig. Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zuteilgeteilten Standflächen und mindern die Standmiete nicht. Wandelemente, die vom Veranstalter gestellt werden, dürfen weder beklebt oder tapeziert, noch angetrichen werden. Für Standsicherheit sowie die Achtung der Sorgfaltspflicht ist vor allem im Bereich der Ordnung und Gesundheit, Sorge zu tragen. Bei Schäden haftet der Standinhaber allein. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Stand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen. Sofern der Aufforderung zur Änderung nicht nachgekommen wird, hat der Veranstalter das Recht, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu ändern, zu entfernen oder zu schließen. Bei Schließung des Standes ist die Rückerstattung der Standmiete ausgeschlossen.

11. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz und Unfallverhütungsvorschriften. An Maschinen und Geräten sind – soweit erforderlich – Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Gasflaschen oder andere feuergefährliche Stoffe sind außerhalb der Hallen zu lagern. Bei Erlass eines allgemeinen oder auf bestimmte Räume beschränkten Rauchverbotes sind die feuerpolizeilichen Anordnungen strikt einzuhalten.

12. Behördliche Bestimmungen

Gemäß der Preisangabenverordnung vom 14.03.1985, (BGBL 14.03.1985), besteht die Verpflichtung zur Auszeichnung der allgemein geforderten Preise. Wir weisen ausdrücklich auf diese Bestimmung hin und bitten um Einhaltung derselben. Bei Abgabe von Speisen und Getränken (offen) muss am Stand Zu- und Abwasser installiert werden. Des Weiteren benötigen die Bedienungspersonen ein amtliches, gültiges Gesundheitszeugnis, welches am Stand jederzeit (auch als Kopie) zur Überprüfung vorgelegt werden kann. Für die erforderlichen Genehmigungen hat der Aussteller selbst zu sorgen. Die Verwendung und Lagerung von Gasflaschen innerhalb der Hallen ist gem. den „Behördlichen Bestimmungen“ grundsätzlich untersagt.

13. Verkaufsregelung

Grundsätzlich ist aus Werbegründen und unter Beachtung eines messewürdigen Gebarens der Handverkauf genehmigt. Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzeh an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygieneverordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

14. Standbetreuung und Reinigung

Während der Öffnungszeiten der Ausstellung ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand mit sachkundigem Personal zu besetzen und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzuhalten. Die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge obliegt dem Veranstalter. Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes täglich verantwortlich.

15. Restaurantbetrieb

Das Recht des Verkaufs von Speisen und Getränken sowie Erfrischungen, Süßwaren und Genussmittel aller Art ist nur nach dem Hallen-Catering-Service gestattet.

16. Versorgungsanschlüsse

Der Veranstalter trägt die Kosten der allgemeinen Beleuchtung. Er haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Gas, Wasser und Stromanschlüsse.

17. Bewachung

Der Veranstalter übernimmt die Bewachung des Geländes einschließlich der Hallen. Er übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verluste und Beschädigungen. Dieses gilt insbesondere während der Auf- und Abbauzeiten.

18. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Einbruch/Diebstahl am Ausstellungsgut oder der Standausrüstung und deren möglichen Folgeschäden. Der Veranstalter haftet ausschließlich für Sach- und Personenschäden für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Ausgeschlossen von dieser Haftung sind die Gastronomiebetriebe. Hier haften die Betreiber eigenständig. Der Aussteller haftet für Beschädigungen an Wänden, Fußböden oder den mietaufweise oder leihweise zur Verfügung gestellten Standbegrenzungswänden, sowie vom Mietmobiliar oder sonstiges Material.

19. Versicherung

Die Standplatzmiete enthält keine Versicherung für den aufgebauten Messestand und die in den Messestand eingebrachten Gegenstände. Es wird den Ausstellern angeraten, Ausstellungsgut auf eigene Kosten über ihre Betriebsversicherungen zu versichern. Der Aussteller haftet im vollen Schadensausmaß für alle Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme an einer Veranstaltung an Personen oder Gütern innerhalb des Messegeländes entstehen. Es wird den Ausstellern angeraten, Ausstellungsgut auf eigene Kosten über ihre Betriebsversicherungen zu versichern.

20. Hausrecht

Im Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Eine etwaige Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich. Übernachtungen im Gelände sind verboten. Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

21. Verwirklichungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

22. Werbung

Werbemaßnahmen sind nur innerhalb des Standes zulässig, dies gilt vornehmlich für Druckerzeugnisse und Werbematerial für die Veranstaltungsbesucher. Prospekt- und Werbematerialverteilung außerhalb der jeweils angemieteten Flächen sind grundsätzlich verboten. Das Bekleben der Wandelemente, Glasflächen, Säulen oder sonstiger Hallenelemente ist untersagt. Andere Werbemöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten und Lautsprecher-Durchsagen ist ebenfalls untersagt. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.)

23. Auf- und Abbau

Der Aufbau der Stände beginnt Freitags vor Messebeginn um 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Stände müssen diesem Tag um 20:00 Uhr fertig aufgebaut und eingerichtet sein, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Besucher-einlasses. Ein Abbau der Stände während der Besuchszeiten ist wegen des einheitlichen Erscheinungsbildes der Veranstaltung im Interesse aller Aussteller streng untersagt. Der Standabbau erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung. Die Standausstattung und das Ausstellungsgut müssen spätestens am zweiten Messetag bis 24:00 Uhr abgebaut und aus dem Veranstaltungsraum entfernt sein. Der geräumte Stand ist beserein zu übergeben. Alle mitgebrachten Dinge (Kartonagen, Verpackungen, etc.) sind durch den Mieter zu entsorgen. Bei Missachtung werden Reinigungs- bzw. Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Sollte der Aussteller den Auf- und Abbauzeitraum nicht einhalten, hat er dem Veranstalter hierdurch entstehende Kosten in voller Höhe zu erstatten.

24. Fotografieren, Zeichnen und Filmen

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und diese Bildaufnahmen für ihre eigenen Zwecke oder für eine allgemeine Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrechten und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standplatzes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Darüber hinaus ist das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

25. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.